



## §1 - Name und Sitz

Die Vereinigung soll den Namen „Daoyin Yangsheng Gong Vereinigung Deutschland“ tragen und ihren Sitz in Solingen haben.

## § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Vereinigung besteht in der Pflege und Förderung der gesundheitsfördernden Übungen des Daoyin Yangsheng Gong, dem von Professor Zhang Guangde an der Beijing University of Physical Education (VR China) entwickelten Methodenzklus des Qigong.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren Tagungen sowie Veröffentlichungen zum Thema Qigong,
  - b) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen,
  - c) durch Forschungsprojekte und Lehraufträge auf dem Gebiet des Daoyin Yangsheng Gong.
2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und macht keine Unterschiede rassischer, nationaler, geschlechtlicher, konfessioneller und beruflicher Art.

## §3 - Mitglieder

1. Die Vereinigung besteht aus:
  - a) Mitgliedern,
  - b) Fördermitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Ehrenmitglieder und Mitglieder.

## §4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Bei Ablehnung durch das Präsidium ist der



Einspruch Innerhalb von 3 Wochen gegeben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Vereinigung ohne Einschränkung an.

## §5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der dadurch erfolgt, dass
  - a. der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bis zum 28.02. eines jeden Jahres überwiesen wurde,
  - b. dies vom Mitglied schriftlich bis zum 31.10. dem Präsidium mitgeteilt wurde.

Weiterhin

- c) durch Tod des Mitgliedes,
- d) durch Ausschluss, der nur durch das Präsidium beschlossen werden kann.  
Insbesondere:

- I) bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Vereinigung,
- II) wenn sich das Mitglied schädigend durch Äußerungen oder Handlungen gegenüber der Vereinigung oder Vermögen der Vereinigung verhält.

2. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an enden alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
3. Bei Ausschluss durch des Präsidiums ist innerhalb von 3 Wochen der Einspruch gegeben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche an die Vereinigung.  
Das frühere Mitglied bleibt jedoch für alle während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber haftbar.

## §6 - Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied erhält 10% Ermäßigung auf Lehrmaterial sowie auf die Teilnahmegebühr von Daoyin Yangsheng Gong Seminaren, die von Prof. Zhang oder einem/einer Vertreter/Vertreterin der Beijing University of Physical Education (VR China) durchgeführt werden.  
Weiterhin wird eine Ermäßigung auf gesondert ausgeschriebene Seminare von anerkannten Kursleiter/innen und Lehrer/innen der Daoyin Yangsheng Gong Vereinigung Deutschland gewährt.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, schriftliche und mündliche Anträge zu stellen und das Rederecht auszuüben.
3. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wählbar und haben bei allen Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.



4. Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunftserteilung über Fragen der Führung der Vereinigung.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
6. Das Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig und unaufgefordert den Beitrag zu zahlen.
7. Alle Mitglieder verpflichten sich mit dem Gesamthandsvermögen der Vereinigung sorgfältig und sachgemäß umzugehen. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Zerstörung bzw. Beschädigung haftet der Verursacher.
8. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Vereinigung nicht geschädigt wird.

## **§7 - Mitgliedsbeiträge**

1. Die Vereinigung erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge (siehe Anlage).
2. Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt (siehe Anlage).

## **§8 - Organe**

1. Die Organe der Vereinigung sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Das Selbstkontrahierungsverbot des §181 BGB wird im Rahmen der Daoyin Yangsheng Gong Vereinigung Deutschland aufgehoben.

## **§9 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
2. Sie entscheidet insbesondere über:
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) eine Satzungsänderung,
  - c) die Beitragsordnung,
  - d) die Bestellung der Kassenrevisoren,
  - e) sonstige Anträge einzelner Mitglieder oder des Präsidiums,
  - f) die Auflösung des Vereinigung.
3. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder findet jährlich statt.



4. Die Einberufung.
  - a) Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
  - b) Mit der Einberufung zusammen ist die Tagesordnung anzugeben.
  - c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies durch mindestens ein viertel der Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt wird oder wenn die Lage der Vereinigung dies erfordert.
5. Die Beschlussfassung.
  - a) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
  - c) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Schriftführer und einem weiteren Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## §10 - Der Vorstand

1. Der von den ordentlichen Mitgliedern zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) einem aus 5 Personen bestehenden Gremium inkl. dem/der Schatzmeister/in
2. Die Geschäfte der Vereinigung führen die 5 Personen des Gremiums. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch je drei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinigung.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Der Vorstand wird während der Mitgliederversammlung von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so wird dies bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied, ersetzt.



## §11 - Haftung

1. Die Vereinigung haftet nur im Rahmen des Gesamthandsvermögens. Bei sonstigen Unfällen oder Schäden übernimmt die Vereinigung keine Haftung. Davon unberührt bleibt §31 BGB.
2. Schadensfälle sind der Vereinigung unverzüglich zu melden.
3. Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschließlich das Vermögen der Vereinigung.

## §12 - Wirtschaftsführung und Kassenrevision

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenbuch vorzulegen.
3. Zwei Kassenrevisoren sind von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu bestimmen.
4. Die Kassenrevisoren haben das Recht und die Pflicht, die Kasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Revision der gesamten Buch und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## §13 - Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 9/10 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung, soweit es die geleisteten Anteile und Einlagen der Mitglieder übersteigt, an die Deutsche Kinderkrebshilfe e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand sind die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- - -

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.06.2009 in Solingen verabschiedet.



## BEITRAGSORDNUNG

### Daoyin Yangsheng Gong Vereinigung Deutschland

#### §1 - Allgemeines

1. Die Mitglieder der Vereinigung sind beitragspflichtig. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der Lage sind, können von der teilweise oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden. Hierüber entscheidet in Ausnahmefällen der Vorstand Präsidium.
2. Bei Änderungen des Mitgliedsstatus sind Beitragsverrechnungen ausgeschlossen.
3. Beiträge, die der Beitragsordnung entsprechend bezahlt worden sind, und freiwillig vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Die Beiträge werden zu Beginn eines Jahres fällig, und werden vom Verein mittels Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht oder sind bis zum 28.2. des Jahres vom Mitglied zu überweisen.
5. Wird eine Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres beantragt, so ist der anteilige Jahresbeitrag fällig.
6. Bei Wiedereintritt in die Vereinigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 € fällig.

#### §2 - Beiträge für Mitglieder

1. Mitglieder bezahlen einen Beitrag in Höhe von 80 € pro Kalenderjahr.
2. Ehepartner bezahlen einen Beitrag von zusammen 120 Euro pro Kalenderjahr.
3. Schwerbehinderte, Schüler und Studenten zahlen einen um 15% reduzierten Jahresbeitrag in Höhe von 68 €.
4. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen 40 € Jahresbeitrag.

#### §3 - Beiträge für Fördermitglieder

1. Der Jahresbeitrag wird vom Fördermitglied bei der Aufnahmeantragstellung selbst festgelegt, beträgt jedoch mindestens 20 € pro Jahr. Nach Festlegung ist dieser Beitrag allerdings verbindlich.

#### §4 - Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- - -

Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 29.06.2009 verabschiedet.